

Fördermaßnahmen	Kostenpauschalen/ Fördersätze	Hinweise/ Einschränkungen
9.10.1.1 Naturverjüngung	720 €/ ha bei Betrieben unter 20 ha 640 €/ ha bei Betrieben ab 20 ha	Durchführung von Mischwuchsregulierungen sowie Aufwendungen für die Entfernung der Konkurrenzflora (maximal je zweimalig innerhalb von fünf Jahren; bis zu einer Oberhöhe von 8 Metern; nach Abschluss der Maßnahme müssen die Baumartenanteile analog bei Pflanzung (siehe 9.10.1.2) erfüllt sein. Schematische Standraumregulierung in Nadelbaum-Bürstewüchsen (einmalig).
9.10.1.2 Pflanzung	1,60 €/ Pflanze bei Betrieben unter 20 ha 1,40 €/ Pflanze bei Betrieben ab 20 ha 1,00 €/ Wildling 0,10 €/ Pflanze für zertifiziertes Pflanzmaterial bei Saat/ Großpflanzen ¹⁾ : 90 % der Nettokosten bei Betrieben unter 20 ha 80 % der Nettokosten bei Betrieben ab 20 ha	Gefördert werden max. 5.000 Pflanzen/ ha bei einem Mindestlaubholzanteil von 40% der Fläche (Ausnahme beim Tannen-Mischwald (hier mind. 30% Lbh und mind. 30% Tanne) und beim Tannen-Vorbau (hier kein Lbh-Anteil erforderlich)). Ab 0,3 ha mindestens 2 Baumarten mit jeweils mind. 10%, ab 1,0 ha mindestens 3 Baumarten mit jeweils mind. 10%/ max. 75% Flächenanteil. Baumarten, die in BaWü nicht heimisch sind, dürfen max. 49 % der Verjüngungsfläche einnehmen (z.B. Douglasie, Roteiche). Keine Förderung gibt es für den Anbau von Küstentanne, Weymouths-Kiefer, spätblühender Traubenkirsche, Robinie, Esigbaum, Blauglockenbaum, Götterbaum und Rotesche. Es sind nur solche Mischungsformen erlaubt, bei denen die Beimischung auf Dauer gesichert ist ²⁾ . Die zusammenhängende Mindestfläche beträgt 0,1 ha. Verwendung von standortsg geeignetem und herkunftsgesichertem Vermehrungsgut. (Herkunftsempfehlungen zu finden auf dem Förderwegweiser des MLR https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/forst) Bei Förderung von zertifiziertem Pflanzmaterial muss zwingend mit dem Verwendungsnachweis bei zertifizierten Pflanzmengen von mehr als 100 Stück/ Baumart ein Nachweis über zertifiziertes Pflanzmaterial (z.B. ZüF-Zertifikat) und bei Verwendung von Wildlingen generell ein Nachweis zur Wildlingsgewinnung (siehe Förderwegweiser) vorgelegt werden. Nachbesserung geförderter Verjüngungsflächen: förderfähig einmal innerhalb Zweckbindungszeitraum bei Ausfällen von mehr als 30% der Fläche oder 1 Hektar zusammenhängende Fläche und wenn der Waldbesitzende den Ausfall nicht zu vertreten hat (z.B. bei Ausfällen aufgrund Trockenheit, nicht jedoch bei Wildschäden). Steht die Nachbesserung in Zusammenhang mit einem Extremwetterereignis, können diese auch für ursprünglich nach Teil A od. Teil B geförderte Verjüngungsmaßnahmen gefördert werden.
9.10.1.3 Kultursicherung (Entfernung von Konkurrenzflora)	720 €/ ha bei Betrieben unter 20 ha 640 €/ ha bei Betrieben ab 20 ha	Gefördert wird die zweimalige Durchführung einer mechanischen Kultursicherung bei Pflanzungen, die den Anforderungen an eine geförderte Wiederbewaldung entsprechen (innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Pflanzung).
9.10.1.4 Wuchshüllen	1,70 €/ Wuchshülle bei Betrieben unter 20 ha 1,50 €/ Wuchshülle bei Betrieben ab 20 ha	Wuchshüllen nur für Trauben- und Stieleichen. Für die klimaangepassten Baumarten Spitzahorn, Kirsche, Elsbeere, Speierling, Wildobstarten, Flaumeiche, Zerreiche, ungarische Eiche, Platane, Winter- und Sommerlinde sowie Baumhasel wird eine maximale Anzahl an Wuchshüllen von 400 Stück/ ha gefördert. Insgesamt können maximal 4.400 Wuchshüllen/ha bezuschusst werden. Für Pflanzmaßnahmen mit Durchführung ab dem 01.01.2024 ist eine Förderung erdölbasierter Wuchshüllen nicht mehr möglich³⁾
9.10.1.5 Bewässerung von Kulturen im Pflanzjahr sowie im ersten und zweiten Jahr nach der Pflanzung [Förderung auch für geförderte Kulturen der Teile A und B der VwV NWW möglich] [Fördertatbestand derzeit nicht freigegeben]	2.000 €/ ha je Durchgang Die Bewässerung einer geförderten und gepflanzten Kultur wird höchstens dreimal jährlich im Zeitraum von März bis September gefördert. Zwischen geförderten Bewässerungsdurchgängen muss ein Abstand von mindestens 14 Tagen liegen. Zum Nachweis der Maßnahme ist ein Fotonachweis erforderlich!	Details zur Durchführung von Bewässerungsmaßnahmen richten sich nach dem Merkblatt zur Förderung der Bewässerung von Kulturen in der jeweils gültigen Fassung. Das Merkblatt ist im Förderwegweiser abgespeichert. Die Maßnahme ist der unteren Forstbehörde vor Beginn jedes Bewässerungsdurchgangs zwingend formlos anzuzeigen! Die Förderfähigkeit wird durch die zuständige untere Forstbehörde anhand der spezifischen standörtlichen Situation unter Einbeziehung von Informationen zum Bodenfeuchtezustand mitgeteilt. Die Beantragung und Bewilligung ist immer nur für das aktuelle Antragsjahr möglich.

1) Als **Großpflanzen** sind Pflanzen ab 130 cm anzusehen.

Die einzelbeweisbezogene Förderfähigkeit bei Großpflanzen bezieht sich ausschließlich auf die Begründung von

- Pappeln im Pflanzverband 5-10 x 5-10 m,
- Vorwald mit Erle, Birke oder Aspe im Pflanzverband 4-6 x 4-6 m,
- Eichen in der Hartholzaue im Pflanzverband 3-6 x 1-2 m bei einer Pflanzanzahl von mind. 1.200 und max. 2.000 Eichen/ ha sowie
- Eichen in der Weichholzaue sowie tiefen Hartholzaue im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms/Rheinaue im Pflanzverband 3-6 x 1-2 m bei einer Pflanzanzahl von mind. 1.200 und max. 2.000 Eichen/ ha

2) Die **Beimischungsform** sowie Anteil und Arten der beizumischenden Baumarten orientieren sich an der WET-Richtlinie.

Grundsätzlich muss die Beimischung mindestens gruppenweise mit einem Durchmesser über 15 Meter oder mindestens 0,02 Hektar oder mindestens 15 Meter Streifenbreite bei Reihenanpflanzung erfolgen. Kleinbestandsweise Mischungen mit einem Durchmesser über 70 Meter oder über 0,5 Hektar sind nicht zuwendungsfähig. Einzel- und Reihenbeimischungen, mit Ausnahme dienender und seltener Baumarten, sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

3) Für die Förderung von **Wuchshüllen** gelten bis auf Weiteres folgende Vorgaben:

Die Produkte müssen

- aus nachwachsenden (nicht fossilen) Rohstoffen bestehen.
- über einen geschlossenen Korpus verfügen, der die Pflanze umgibt und genügend lichtdurchlässig ist.
- ein günstiges Innenklima bieten, welche den Anwuchserfolg der Pflanze und die Wachstumsbedingungen verbessert, aber Überhitzung vermeidet.
- die notwendige Stabilität und Verankerungsmöglichkeit während des Wachstums bis zu einer Pflanzhöhe von 1,20 m aufweisen.
- einen ausreichenden Schutz vor der Konkurrenzvegetation bieten und auch bei ausgeprägter Konkurrenzvegetation ausreichend sichtbar sein (Kultursicherung).

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen - Teil F

Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung von Schäden und Folgeschäden extremer Wetterereignisse stehen sowie der Wiederherstellung standortgerechter und klimaangepasster Waldbestände auf den geschädigten Flächen dienen.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe des Praxisleitfadens für die Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen im Klimawandel vom 17. Januar 2020 des Ministeriums, eingestellt im Förderwegweiser Baden-Württemberg und in Anlehnung an die WET-Richtlinie gewährt.

Die Maßnahmen müssen nach **anerkannten forstlichen Grundsätzen** ausgeführt werden.

Die oder der Zuwendungsempfänger muss eine **ordnungsgemäße Pflege und Bewirtschaftung** der geförderten Flächen gewährleisten.

Schäden am Waldboden sind zu vermeiden oder zu minimieren!

Förderanträge können nur mit einer **gültigen Unternehmensnummer (sog. UD-Nummer)** gestellt werden. Die UD-Nummer wird von der unteren Landwirtschaftsbehörde vergeben. Das Formular zur Beantragung der UD-Nummer steht im Förderwegweiser des MLR unter Punkt 8 Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen (<https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/forst/>) zum Abruf bereit.

Bagatellgrenzen

Zuwendungen werden nur bewilligt und ausgezahlt, wenn in den jeweiligen Betriebsgrößen folgende Schwellenwerte pro Antrag erreicht werden:

- private Forstbetriebe bis 200 Hektar: 250 Euro;
- private und körperschaftliche Forstbetriebe bis 500 Hektar: 1.000 Euro
- private und körperschaftliche Forstbetriebe über 500 Hektar: 2.500 Euro
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse: 1.000 Euro

Die den Bagatellgrenzen zugrundeliegenden Forstbetriebsflächen entsprechen der Waldbesitzfläche. Die Waldbesitzfläche umfasst alle dem forstwirtschaftlichen Betrieb der jeweiligen vertragsnehmenden und/oder antragstellenden natürlichen oder juristischen Person zuzuordnenden Waldflächen innerhalb Baden-Württembergs aufgrund Eigentum, eigentumsähnlichen Rechten (Nießbrauch) oder tatsächlicher Bewirtschaftung (Pacht) (abzgl. verpachteter Flächen sowie Nießbrauchsrechte Dritter). Für die Abgrenzung von forstwirtschaftlichen Betrieben ist auf die steuerliche Veranlagung durch die Finanzbehörden abzustellen. Als getrennt gelten solche forstwirtschaftlichen Betriebe, die steuerrechtlich als selbständige Betriebe mit getrennter Gewinnermittlung durch die Finanzbehörden veranlagt und von einer anderen Person bzw. Personengruppe bewirtschaftet werden.

Der Bagatellbetrag bezieht sich auf den einzelnen Förderantrag. Werden mehrere Förderanträge einer antragstellenden Person gleichzeitig eingereicht, können Zuwendungsbeträge zum Erreichen der Bagatellgrenze kombiniert werden. Es zählt der Posteingangsstempel mit identischem Datum an der/ den unteren Forstbehörde/n (UFB).

Bei der nachträglichen Beantragung von Kultursicherungs-, Nachbesserungs- und Bewässerungsmaßnahmen ist die Unterschreitung der Bagatellgrenzen zulässig, da sie als Folgemaßnahmen bereits geförderter Vorhaben anzusehen sind. Dies gilt somit nicht für solche Maßnahmen der Kultursicherung, die sich auf Kulturen beziehen, deren Begründung nicht gefördert wurde (z.B. bei Sponsoring).

Wildschadensverhütungsmaßnahmen sind nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähig sind nur die Flächen, auf denen ein konkreter Maßnahmenvollzug stattfindet, wie beispielsweise Pflanzung oder Kultursicherung. Wirtschaftswege, Freiflächen infolge Nachbarrecht, Wasserflächen, Hütten und dergleichen sind in Abzug zu bringen.

Bei Pflanzungen ist insbesondere darauf zu achten, dass sinnvolle Pflanzabstände zu bereits bestehenden Altbeständen/ Fahrwegen/ Maschinenwegen und Rückegassen etc. eingehalten werden, so dass Ausfälle aus Gründen der Überschattung oder Krummwüchsigkeit minimiert werden.

Naturschutzfachliche Vorgaben, insbesondere in Natura 2000-Gebieten und Biotopen hinsichtlich der Einbringung lebensraumtypischer oder gesellschaftstypischer Baumarten sind zu beachten. Schäden am Waldboden sind zu vermeiden oder zu minimieren.

Bei Maßnahmen in Lebensraumtypen und Lebensstätten von geschützten Arten in Natura 2000-Gebieten sind die Maßnahmenempfehlungen des Managementplans und die Pflegehinweise der Waldbiotopkartierung zu beachten. Es gelten insbesondere die Vorschriften für besonders und streng geschützte Arten nach § 44 BNatSchG.

Zweckbindungsfristen: Die Zweckbindung bezieht sich auf die Maßnahmen 9.10.1.1 sowie 9.10.1.2. Im Falle eines Verstoßes gegen die Zweckbindungsfristen werden auch für die betroffene Wiederbewaldungsfläche ausbezahlte Fördermittel für die Maßnahme 9.10.1.3 sowie 9.10.1.4 zurückgefordert.

Der Zweckbindungszeitraum beginnt am 01.01. des auf den Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises für die Naturverjüngung sowie Wiederbewaldung durch Pflanzung folgenden Jahres. Im Falle einer geförderten Kultursicherung auf einer Fläche deren Kulturbegründung nicht gefördert wurde (z.B. Sponsoring) ist ebenfalls eine Zweckbindungsfrist vorgesehen. Einzelfallbezogene Abweichung bei den Regelungen zur Zweckbindungsfrist sind nach Entscheidung der Bewilligungsbehörde möglich.

Einzelbeweis (i.d.R. bei Saat und Großpflanzen):

Bei einer Abrechnung über Einzelbeweis muss eine Projektbeschreibung beigelegt werden, aus der Hinweise zu Pflanzanzahl/ Saatgut, Pflanzverband, Standort, Herleitung der Kosten, etc. hervorgehen.